

## Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie - 3. Stufe der Beteiligung - Stellungnahme der Gemeinde Menzendorf -

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 30.09.2021	<i>Bearbeitung:</i> Lisa Watermann <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1410
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Menzendorf (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) für den Entwurf des Kapitels Energie 6.5 wurde die Gemeinde Menzendorf zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Hierbei handelt es sich um die 3. Beteiligungsstufe deren Beteiligung vom 31.08.2021 bis zum 02.11.2021 durchgeführt wird. Die Unterlagen sind zudem unter folgendem Link vollständig einsehbar: <https://www.region-westmecklenburg.de/Regionalplanung/Teilfortschreibung-RREP-WM-2011-Kap-Energie/>

### Veränderung zwischen 2. Beteiligungsstufe und 3. Beteiligungsstufe

- Ausweitung des WEG 03/21 „Schönberg“ in südöstliche Richtung um 200 m
- Reduktion des WEG 04/21 „Menzendorf“ im südlichen Bereich (südlich der Bahnlinie)
- Neues WEG 05/21 „Grieben Ost“ mit einer Größe von 50 ha
- Streichung der Öffnungsklausel (ehemals PS 10): Demnach ist ein Neubau, der Ersatz bzw. die Erneuerung bestehender Windenergieanlagen möglich, wo das „Altgebiet“ oder ein Teil davon auch in der jetzigen Teilfortschreibung als neues Eignungsgebiet ausgewiesen ist. Auf Altgebietsflächen, die nicht Bestandteil des neuen Eignungsgebietes sind, ist der weitere Betrieb möglich, jedoch nicht der Ersatz bzw. die Erneuerung (Repowering). Die Verortung der Altgebiete ist ebenfalls nicht mehr Bestandteil der zeichnerischen Darstellung.
- PV-Anlage weiterhin vorrangig auf Dächern oder bereits vorbelasteten Freiflächen (wie auch in der 2. Beteiligungsstufe)
- 

Im Rahmen des Entwurfs für die Stellungnahme sind folgende Inhalte ausgeführt:

- Beeinflussung und Umzingelung der Gemeinde Menzendorf durch Windeignungsgebiete im Nahbereich als auch in weiterer Entfernung
- Sachverhalt Umfangung von Siedlungen für das Gemeindegebiet nicht aus den Unterlagen zu entnehmen
- Vorbelastung der Gemeinde durch raumordnerische Planungen (A20, Elektrifizierung der Bahnstrecke)
- Abstände von 800 m werden kritisch bewertet
- Bedeutung des Menzendorfer Sees
- Bedeutung der Gemeinde für das Vogelvorkommen sowie den Vogelzug (Rast- und Nahrungsquelle)
- Sichtung des Adlers, Gefährdung Rotmilan lt. Beteiligungsunterlagen nicht auszuschließen
- Erarbeitung der Gutachten ohne Vor-Ort-Begehungen wird kritisch bewertet

In der beigefügten Karte ist die Lage der Windeignungsgebiete rund um die Gemeinde Menzendorf ersichtlich. Darüber hinaus sind in Anlage 3 die Potentialanalysen (Anwendung von Ausschlusskriterien u.ä.) dargelegt.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Menzendorf beschließt die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für das Kapitel 6.5 Energie, 3. Beteiligungsstufe gemäß Anlage.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **Anlage/n**

1	Anlage 1 - Entwurf Stgn Beteiligung RREP Energie - 3. Beteiligungsstufe - Gemeinde Menzendorf (öffentlich)
2	Anlage 2 - Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des RREP 3. Beteiligungsstufe (öffentlich)
3	Anlage 3 - Potentialanalysen zu den WEG 03-21, 04-21 + 05-21 (öffentlich)

## **ENTWURF**

### **Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg – Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie – 3. Beteiligungsstufe Stellungnahme der Gemeinde Menzendorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.07.2021 wurde die Gemeinde Menzendorf über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der in ihren öffentlichen Belangen berührten öffentlichen Stellen im Rahmen der 3. Beteiligungsstufe für die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und den dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes informiert und beteiligt.

Die Gemeinde Menzendorf ist unmittelbar berührt von dem Gebiet 04/21 Menzendorf und im westlichen Bereich von dem Gebiet 03/21 Schönberg. In östlicher Richtung befindet sich das im Zuge der 3. Beteiligungsstufe neuerlich ausgewiesene Windeignungsgebiet 05/21 Grieben Ost. In weiterer Entfernung befinden sich im Süden das WEG 02/21 sowie im Norden der Bereich das WEG 05/21 Groß Voigtshagen.

Sowohl im direkten Nahbereich als auch in weiterer Entfernung ist die Gemeinde Menzendorf somit von mehreren Windeignungsgebieten umzingelt. Durch das neuerlich ausgewiesene Windeignungsgebiet WEG 05/21 Grieben Ost wird diese Umzingelung und damit die massive visuelle Beeinträchtigung der Gemeinde Menzendorf gefestigt. Dies ist ein umfassender negativer Eingriff in das Landschaftsbild und die gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse der Gemeinde Menzendorf. Aus den Potentialanalysen, die im Rahmen der Beteiligung als zusätzliche Unterlagen über die Webseite des Regionalen Planungsverbandes zur Verfügung gestellt wurden, ist ferner nicht schlüssig zu entnehmen, dass durch sowohl das WEG 04/21 Menzendorf als auch das WEG 05/21 Grieben Ost eine Umfassung der Gemeinde Menzendorf ausgeschlossen werden kann. Mit Fehlen dieser Darlegung ist seitens der Gemeinde Menzendorf eine schlüssige Aufarbeitung des Sachverhaltes nicht gegeben.

Damit einhergehend ist die Gemeinde Menzendorf bereits durch diverse realisierte und in Planung befindliche Planungen auf Bundesebene vorbelastet. Hierzu zählen die im Süden verlaufende Autobahn A 20 und im Norden durch die Bahnstrecke Lübeck – Rostock. Diese ist im Bundesverkehrswegeplan als künftiges Infrastrukturprojekt im Zuge der Elektrifizierung vorgesehen, sodass damit ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, insbesondere des Güterverkehrs, zu erwarten ist. Damit ist und wird die Gemeinde Menzendorf durch eine Vielzahl von raumordnerischen Planungen immissionsschutzrechtlich negativ beeinflusst. Dies sollte im Rahmen der Flächenplanung für Windeignungsgebiete Beachtung finden.

Die Gemeinde Menzendorf stimmt zudem den angewandten Abständen zur Wohnbebauung nicht zu. Aus der Potentialanalyse zum WEG 04/21 ist zu entnehmen, dass für einige Wohnstandorte nur ein Abstand von 800 m angesetzt wurde. Dies betrifft bspw. Wohnbebauung südlich Ortslage Blüssen und nördlich Menzendorf sowie in Lübsee. Die Differenzierung zwischen dieser Wohnnutzung und denen in einer „Ortslage“ ist nicht schlüssig und nachvollziehbar.

Der Menzendorfer See, welcher im Südwesten des Ortskerns der Gemeinde liegt, hat eine Größe von 35 ha und stellt ein bedeutendes Vogelrückzugsgebiet dar. Auch für Zugvögel, wie bspw. Wildgänse oder auch Kraniche, stellt der Menzendorfer See Rastplatz und Nahrungsquelle dar. Eine Berücksichtigung des Menzendorfer Sees erfolgt im Rahmen des Plankonzeptes nur unzureichend. Durch die Einkesselung des Menzendorfer Sees durch zwei Windeignungsgebiete (03/21 und 04/21) werden die negativen Auswirkungen auf die Tierwelt zunehmend verstärkt.

Seit Anfang dieses Jahres existiert auf einem Strommast zwischen Blüssen und Menzendorf ein Adlerhorst. Dieser ist entsprechend in der künftigen Planung zwingend zu beachten und die Abstände einzuhalten. Der Zuschnitt des Windeignungsgebietes 04/21 ist anzupassen. Der Entwurf des Umweltberichtes prüft die zu erwartenden Umweltauswirkungen, die im WEG 04/21 resultieren. Hier werden u.a. die Auswirkungen auf die Rotmilanhorste bewertet. Sowohl aus der Prüfung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Tabelle 64, S. 170) als auch im Rahmen der vertieften Vorprüfung der Belange des Artenschutzes in Kapitel 5.2.3 lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen für den Lebensraum des Rotmilans ableiten und können nicht ausgeschlossen werden.

Seitens der Gemeinde Menzendorf wird es kritisch bewertet, dass sich der nördliche Bereich des WEG mit dem 1.000 m- Ausschlussbereich des Rotmilans überlagert und durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm bereits Windeignungsräume ausgewiesen werden, die im Hinblick auf den Artenschutz nicht realisierbar sind. Eine Reduzierung dieses Bereiches wird zum Schutz des Rotmilanvorkommens gefordert.

Die Gemeinde Menzendorf zeichnet sich durch eine große Vielfalt und ein immenses Vorkommen an Greifvögeln aus, was für das Gemeindegebiet sowie die umliegenden naturräumlichen Strukturen prägend ist. Neben den oben angeführten Greifvögeln stellt das Gemeindegebiet ebenfalls das Habitat für Mäusebussarde und Weiher dar. Die Gemeinde liegt darüber hinaus im überregional bedeutenden Vogelzuggebiet, sodass neben Kranichen, viele weitere Vogelarten zum einen das Gemeindegebiet queren und zum anderen dieses zur Rast und zur Nahrungsaufnahme nutzen. An dieser Stelle ist nochmals auf den Menzendorfer See als bedeutende Rast- und Nahrungsquelle hinzuweisen. Diese überregionale Bedeutung hinsichtlich des Vogelzugs ist zwingend zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Menzendorf möchte zudem die grundsätzliche Erarbeitung der Gutachten thematisieren. Es wird fragwürdig bewertet, dass für die Erstellung der Gutachten keine Vor-Ort-Begehungen durchgeführt werden, sondern ausschließlich auf Datensätze (siehe Umweltbericht, 21 ff.) zurückgegriffen wird. Dadurch können die tatsächlichen Begebenheiten und stetigen Veränderung (wie bspw. die oben beschriebene Sichtung von Adlern) nicht erfasst werden. Aktuelle Begebenheiten und stetige Veränderung sind fortlaufend im Prozess zu beachten.

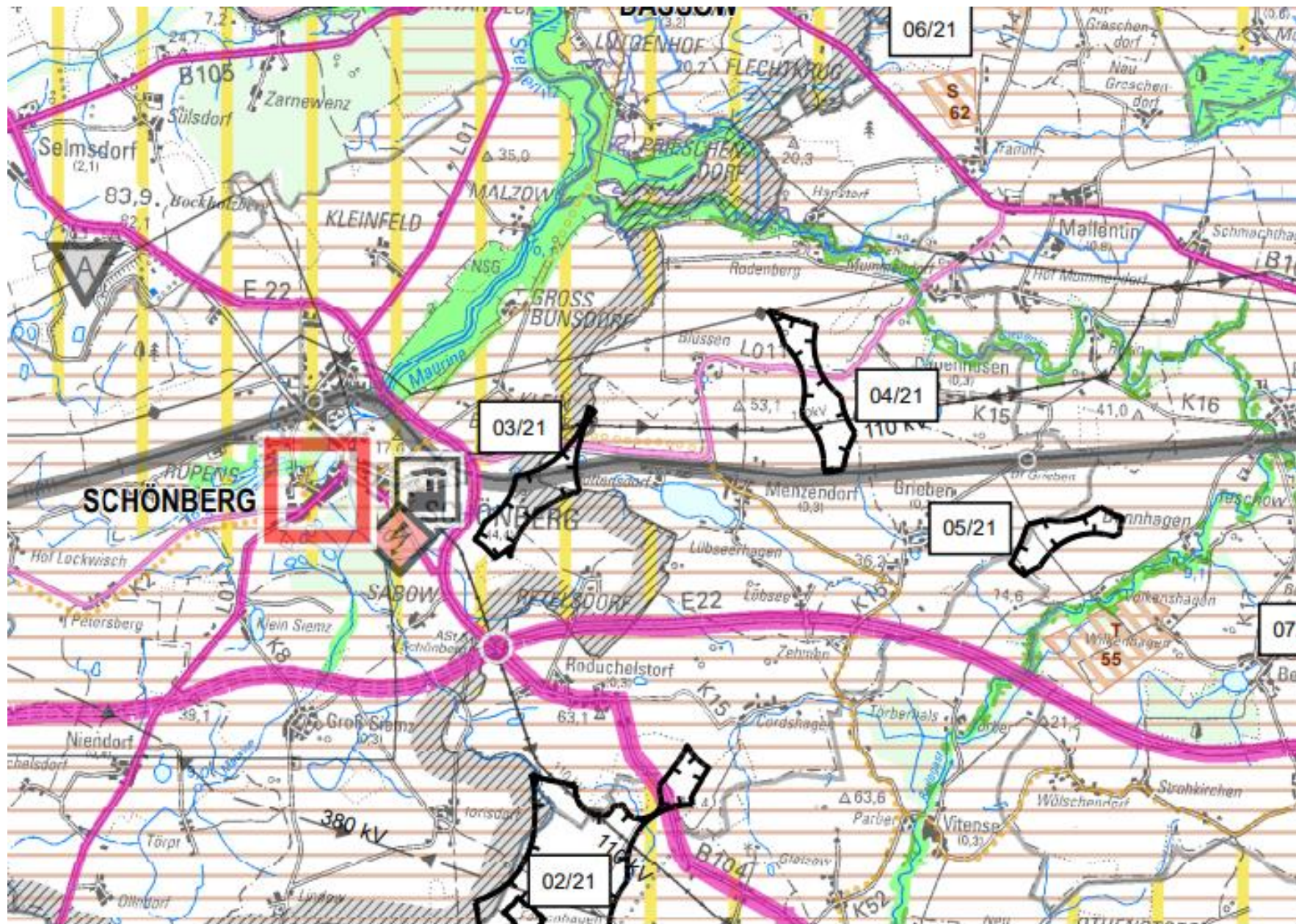
### **Fazit:**

Die Gemeinde Menzendorf ist durch Windeignungsgebiete sowohl im eigenen Gemeindegebiet direkt als auch durch eine Vielzahl von umliegenden Windeignungsgebieten berührt. Diese Umzingelung führt zur drastischen Veränderung des Landschaftsbildes sowie zum Eingriff in gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse in der Gemeinde. Die Gemeinde Menzendorf ist bereits durch vielfältige raumordnerische Maßnahme beeinflusst. Die Ausweisung der dargelegten Windeignungsräume führt zur einer Bündelung der immissionsschutzrechtlichen Einwirkungen (A20, Elektrifizierung der Bahn, Windeignungsräume).

Darüber hinaus finden die naturräumlichen Begebenheiten und Eigenschaften der Gemeinde wenig Berücksichtigung, wie bspw. der Menzendorfer See und seine Bedeutung sowie der neue Adlerhorst zwischen Blüssen und Menzendorf.

Die Gemeinde Menzendorf ist in Ihren Belangen stark betroffen und beeinträchtigt. Die dargelegten Inhalte sind im Rahmen der weiteren Planung zu beachten.

Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung RREP 3. Beteiligungsstufe

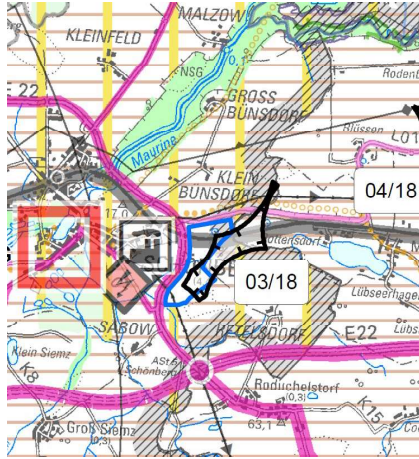


## WEG 03/21 Schönberg

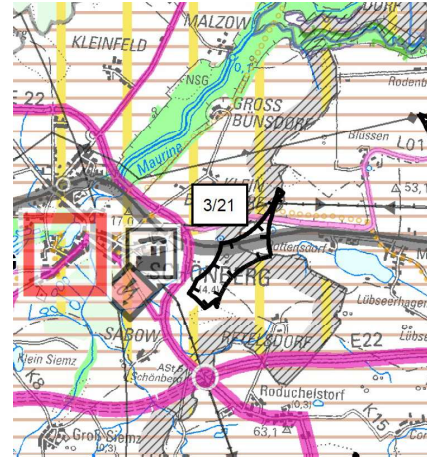
Größe	77 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Schönberg und Menzendorf

### 1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

#### 2. Entwurf

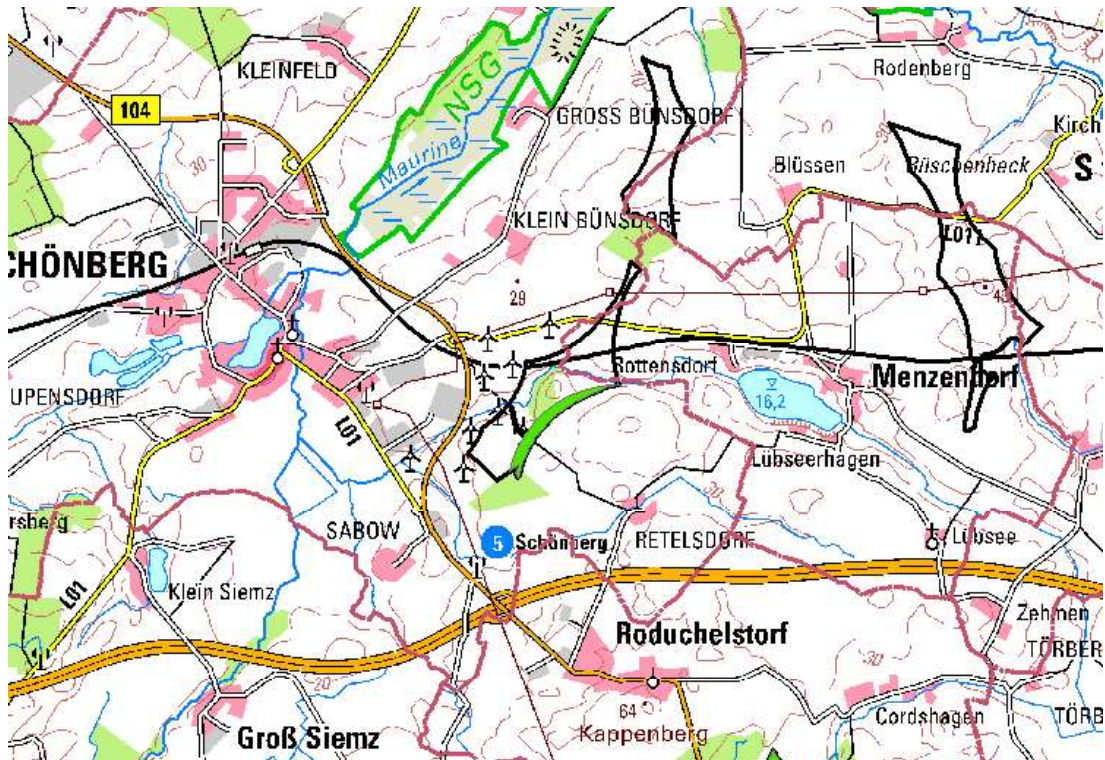


#### 3. Entwurf



### 2. Begründung

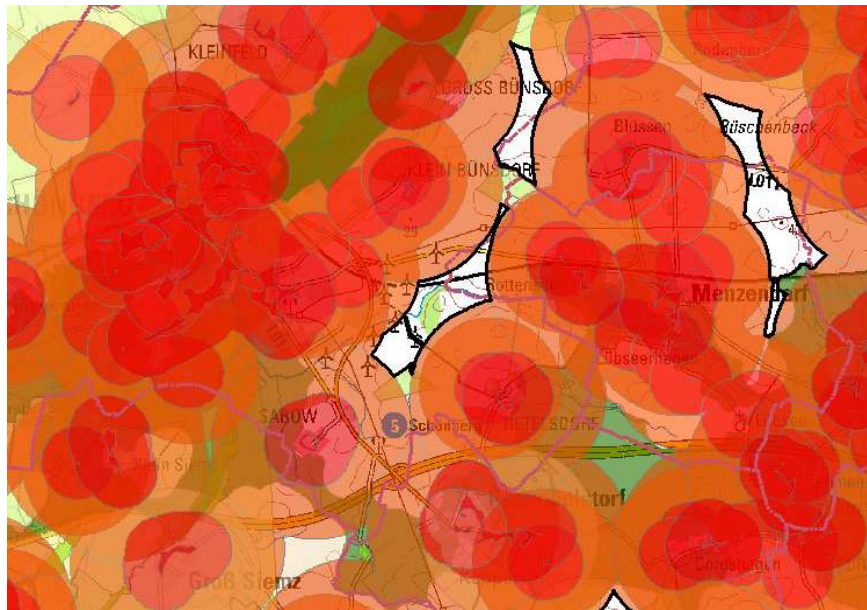
#### Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



#### Ergebnis der Umweltprüfung

Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

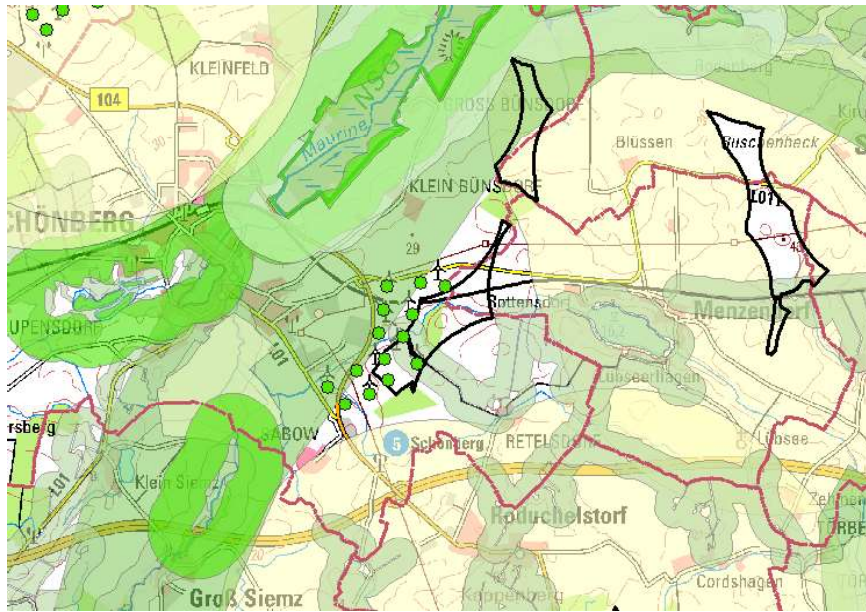
## Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.000 m Abstand zur Ortslage Klein Bünsdorf</li> <li>- Waldflächen ab 10 ha</li> </ul>	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.000 m Abstand zur Ortslage Schönberg</li> <li>- 800 m Abstand zu Einzelhaus östlich Ortslage Schönberg</li> </ul>	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.000 m Abstand zur Ortslage Sabow und Retelsdorf</li> <li>- Waldflächen ab 10 ha</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Wohngebäude nordwestlich Ortslage Retelsdorf (außerhalb Mischgebiet, zuvor 1.000 m Abstand)</li> </ul>
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.000 m Abstand zur Ortslage Rottensdorf</li> <li>- 800 m Abstand zu Einzelhaus westlich Ortslage Rottensdorf</li> </ul>	
Zentral	weiches Ausschlusskriterien	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotope ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)</li> </ul>	

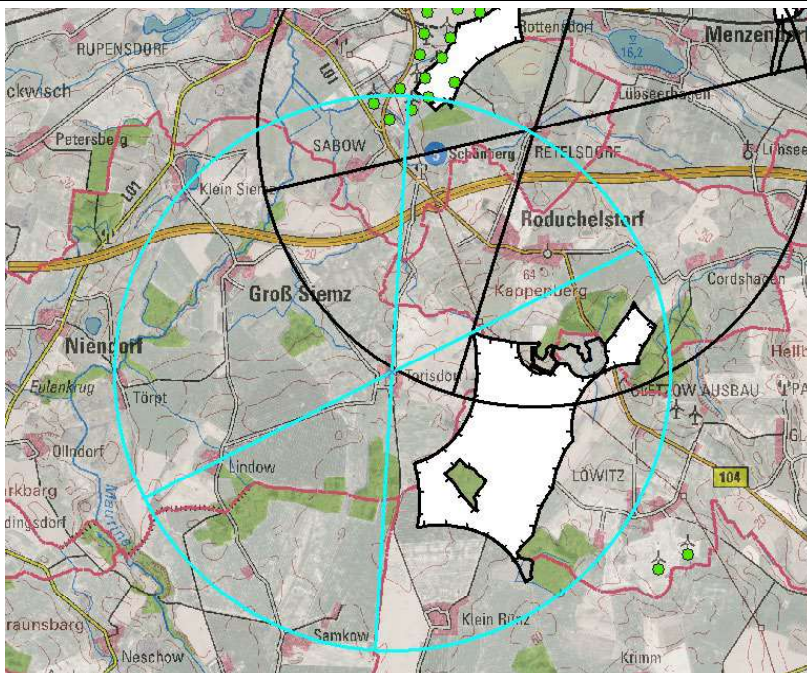


## Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - <b>betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG</b>
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Schönberg	-	- Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet

## Vermeidung von Umfassung



- Torisdorf**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° im Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichen Grenze des WEG Löwitz West
  - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor durch das WEG Schönberg marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
  - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG**
- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

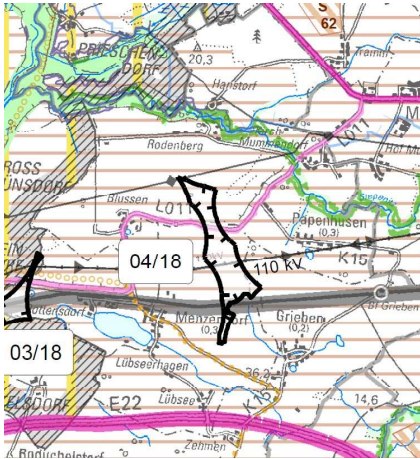
weitere Hinweise / Besonderheiten	
Belang	planerische Bewertung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark südöstlich der Stadt Schönberg“ mit Sonderbaufläche Windenergieanlage der Stadt Schönberg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Plan wurde 2016 durch Stadtvertretung aufgehoben</li> <li>- <b>wird nicht berücksichtigt</b></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Stadt Schönberg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ursprünglicher Plan vom VG Schwerin 2007 für inzident unwirksam erklärt</li> <li>- 4. Änderung des Flächennutzungsplans übernimmt das damalige Eignungsgebiet nachrichtlich</li> <li>- teilweise Überlagerung durch Ausschlusskriterien</li> <li>- Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet</li> <li>- <b>vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt</b></li> <li>- <b>mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt</b></li> </ul>

## WEG 04/21 Menzendorf

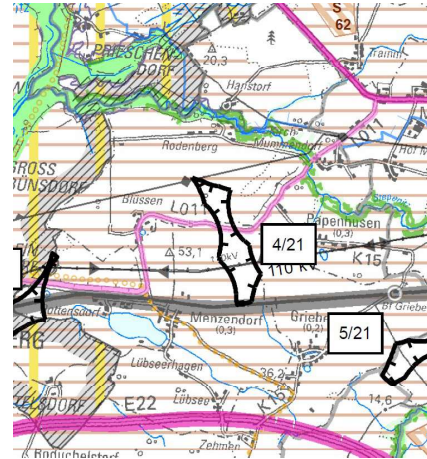
Größe	78 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Menzendorf, Stepenitztal und Grieben

### 1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

#### 2. Entwurf



#### 3. Entwurf



### 2. Begründung

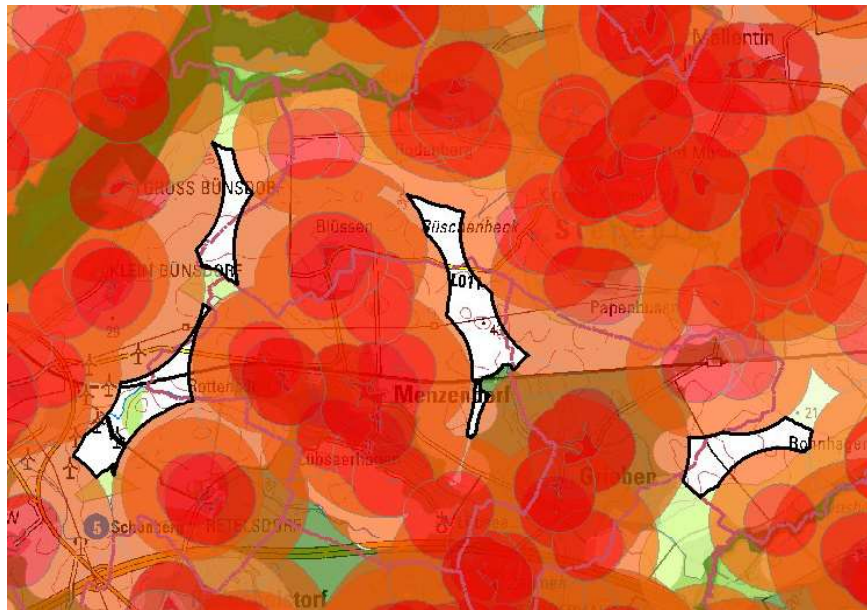
#### Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



#### Ergebnis der Umweltprüfung

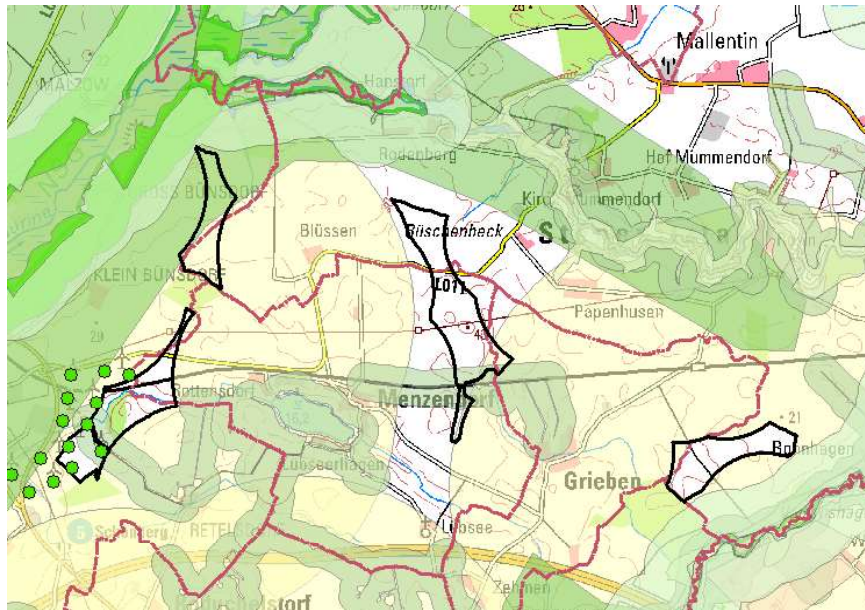
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

## Anwendung der Ausschlusskriterien



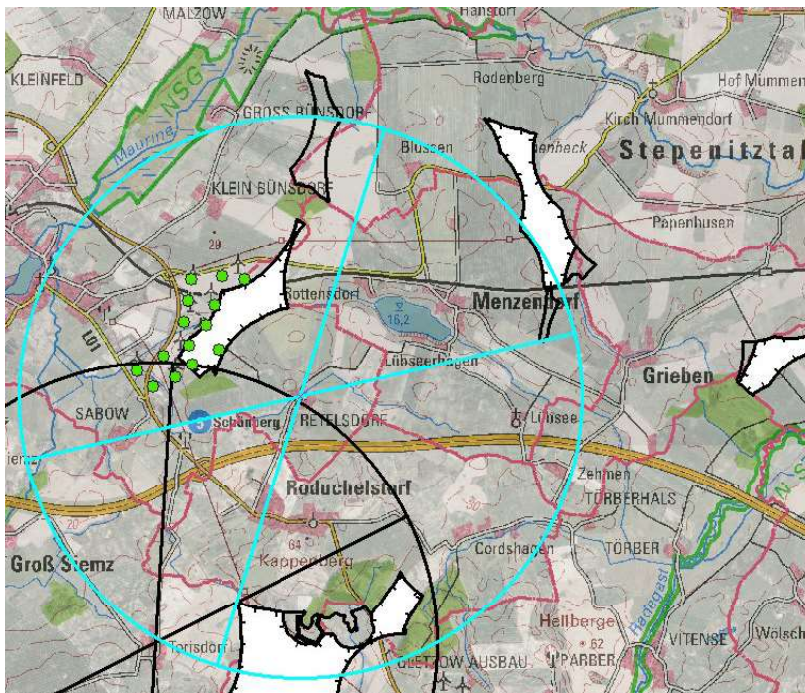
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Rodenberg	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Blüssen und Menzendorf - 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich Ortslage Blüssen und nördlich Menzendorf	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Grieben - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Lübsee - Rotmilan-Aktionsräume	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Papenhäusen - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Rüschchenbeck	
Zentral	weiches Ausschlusskriterien	
	- Biotop ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)	

## Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstandspuffer wird überwunden</li> <li>- <b>betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG</b></li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Grieben Ost</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Grieben Ost (ca. 2.000 m Abstand) ist nicht begründbar</li> <li>- PF Menzendorf ist größer als PF Grieben Ost</li> <li>- auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA</li> <li>- Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne der Flächenoptimierung gemäß zu erwartendem Windparklayout angewendet</li> <li>- <b>betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG</b></li> </ul>

## Vermeidung von Umfassung



- Retelsdorf**
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichen Grenze des WEG Löwitz West
  - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor südlich der Bahnlinie durch die Potenzialfläche Menzendorf in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
  - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**
  - Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor nördlich der Bahnlinie durch das WEG Menzendorf marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
  - **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG**
- Ergebnis**
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

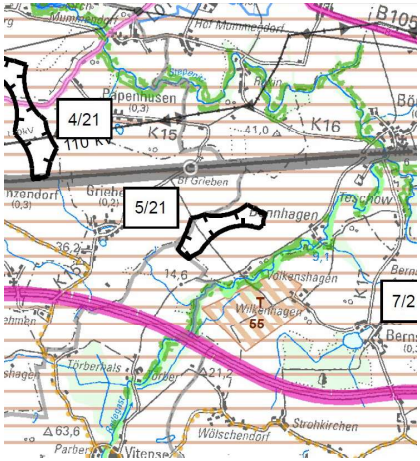
### weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang	planerische Bewertung
- kein	- keine

## WEG 05/21 Grieben Ost

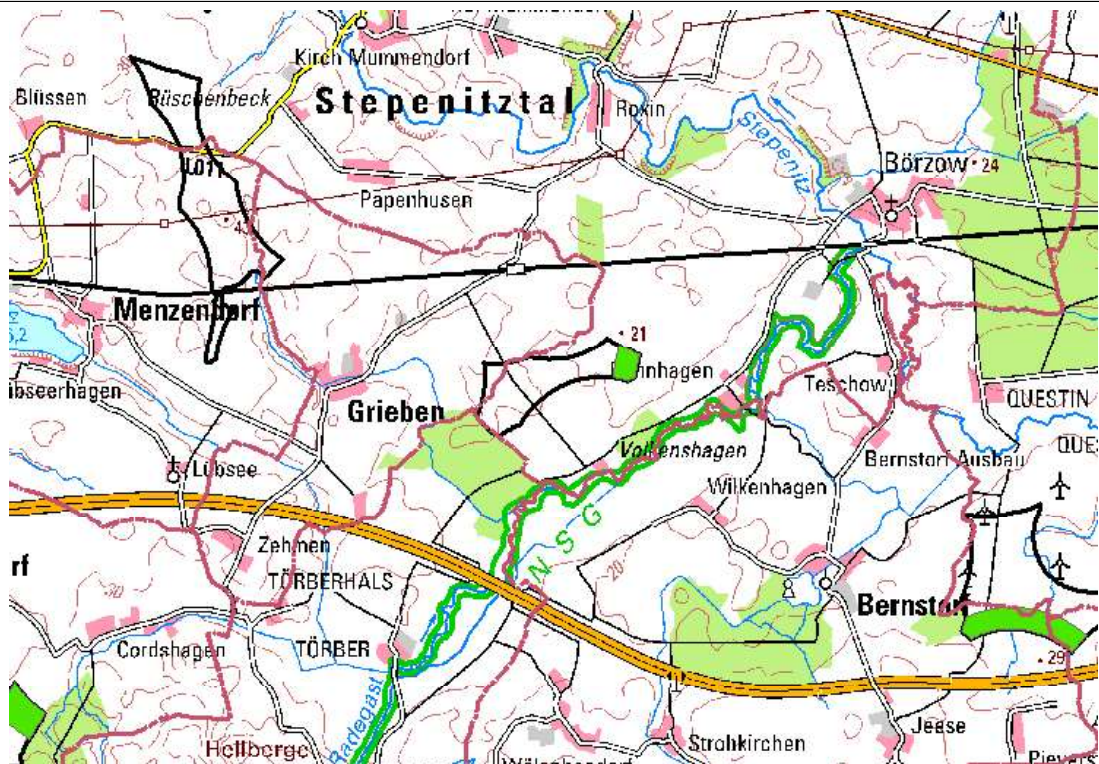
Größe	50 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stepenitztal, Grieben und Stadt Rehna

### 1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

Entwurf zur 2. Stufe	3. Entwurf
kein WEG	

### 2. Begründung

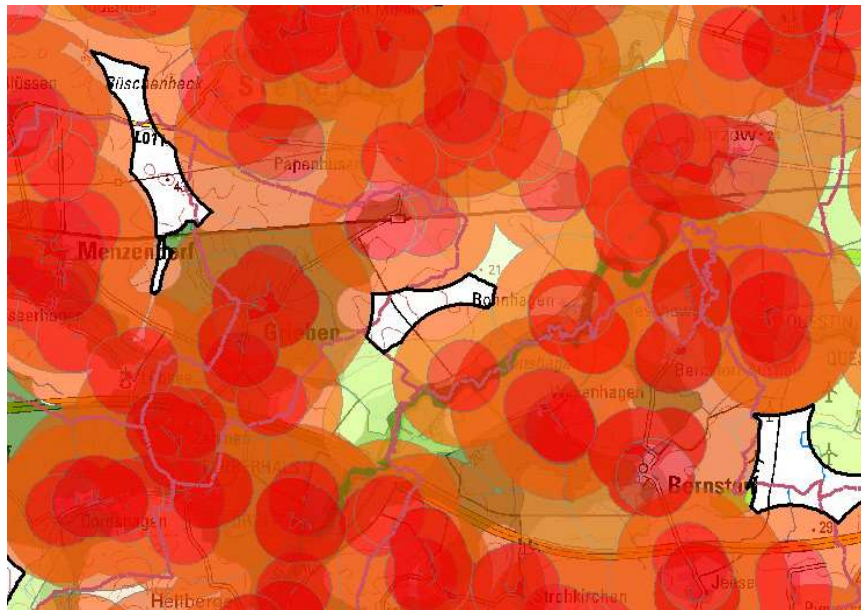
#### Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



#### Ergebnis der Umweltprüfung

Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

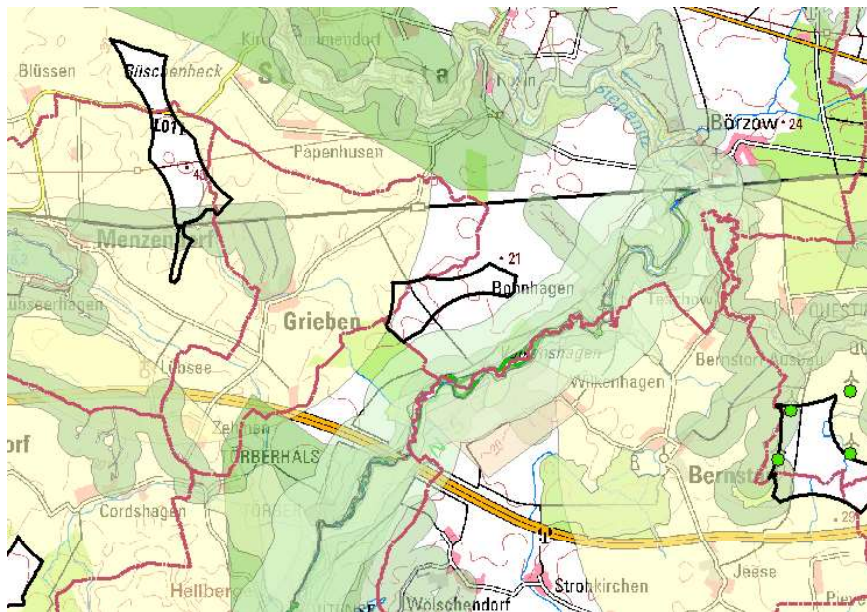
## Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zu Einzelhäusern beim Bahnhof Grieben	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Grieben - Waldflächen ab 10 ha	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Volkeshagen - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Bonnhagen - Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zur Splittersiedlung Bonnhagen (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)



## Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Menzendorf	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Menzendorf (ca. 2.000 m Abstand) ist nicht begründbar</li> <li>- PF Menzendorf ist größer als PF Grieben Ost</li> <li>- auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA</li> <li>- Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne der Flächenoptimierung gemäß zu erwartendem Windparklayout angewendet</li> <li>- <b>betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG</b></li> </ul>
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
<b>weitere Hinweise / Besonderheiten</b>			
<b>Belang</b>		<b>planerische Bewertung</b>	
- kein		- keine	